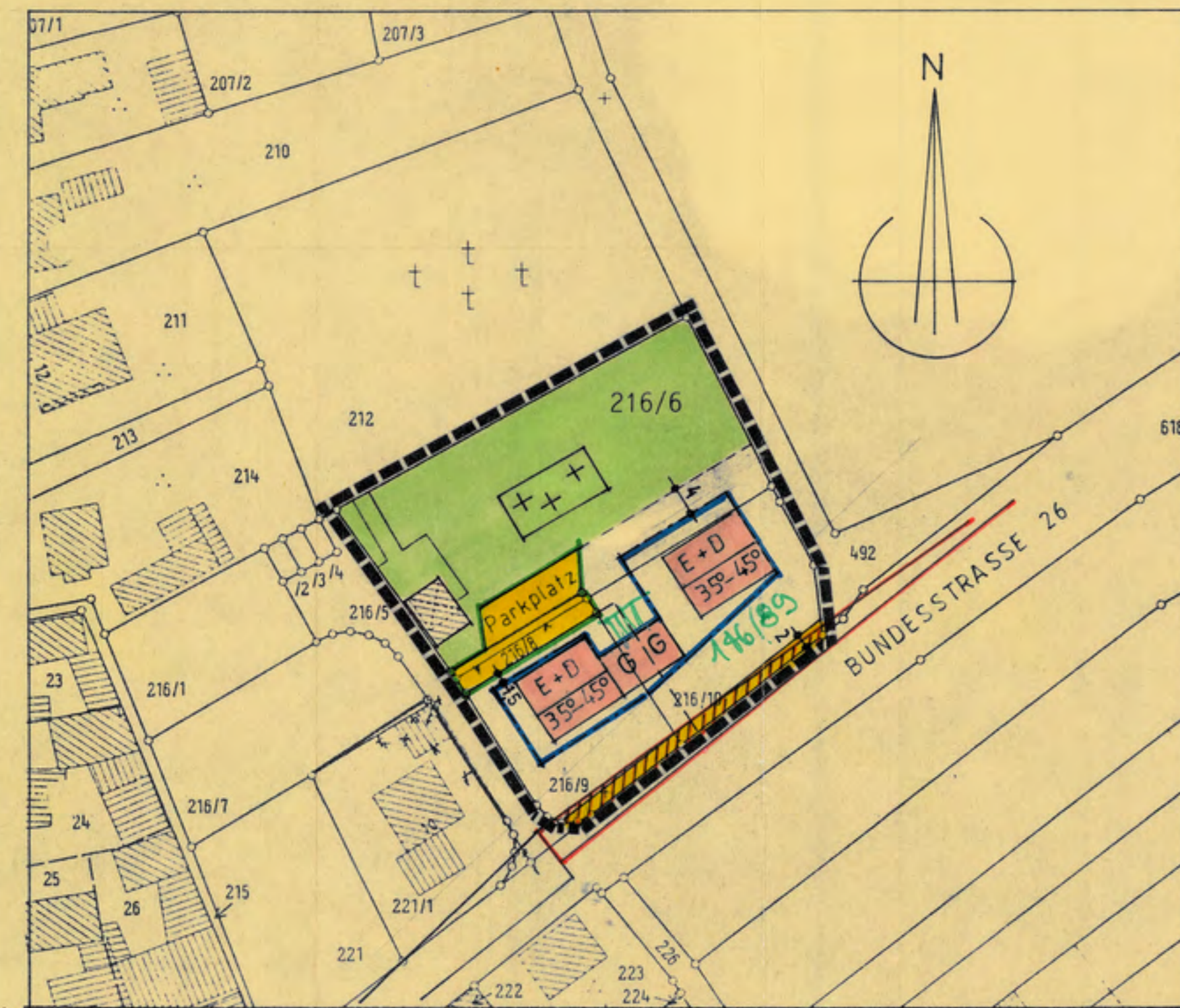


6. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "NEUER BERGWEG"
DES MARKTES WERNECK - GT. ZEUZLEBEN,
NUR FÜR DIE GRUNDSTÜCKE DER FLURNUMMERN 216/6; 216/8; 216/9 UND 216/10



M 1 : 1000

- GELTUNGSBEREICHGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZEN
- ▨ BESTEHENDE AUSSEGNUNGSHALLE
- ++ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(FLÄCHE FÜR FRIEDHOFERWEITERUNG)
- ▭ WOHNGEBÄUDE MIT SATTELDACH - HAUPTFIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG 35° - 45°, DACHGAUBEN SIND AB 40° DN. ZULÄSSIG.
NEGATIVE DACHEINBAUTEN SIND NICHT ERLAUBT.
- E + D ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND DACHAUSBAU. SOLLTE BEIM AUSBAU DER
DACHGESCHOSSE EIN VOLLGESCHOSS NACH DEN RICHTLINIEN DER BayBO
ENTSTEHEN, WIRD DIES BEI DER ERMITTLUNG DER ANZAHL DER VOLL-
GESCHOSSE NICHT MITGERECHNET.
TRAUFENHÖHE BERGSEITIG MAXIMAL 3,00 m.
- G FLÄCHE FÜR GARAGEN - DIREKTE GARAGENAUSFAHRTEN ZUR ÖFFENTLICHEN
STRASSE (STAUHAUM) MÜSSEN MINDESTENS 5,00 m TIEF SEIN UND DÜRFEN
VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NICHT DURCH TORE ETC. ABGE-
TRENNT WERDEN. GARAGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MIT FLACH-
DÄCHERN, PULTDÄCHERN BIS 8° NEIGUNG ODER SATTELDÄCHERN MIT ENTSPRECHENDER
DACHNEIGUNG DES WOHNGEBÄUDES AUSZUFÜHREN. ANEINANDERGEBAUTE
GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE
GARAGE DIE GESTALTUNG VORGIBT.
- ▨ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE UND GESTEIGFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▨ SICHTDREIECK: SICHTDREIECKSFLÄCHEN VON STRASSEINEINMÜNDUNGEN
SIND VON ALLEN, DIE SICHT BEEINTRÄCHTIGENDEN GEGENSTÄNDEN
ODER PFLANZEN, VON MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER DEN HINTERKAN-
TEN DER INNERHALB DES SICHTDREIECKS LIEGENDEN GEHSTEIGE
ODER DEN STRASSENÜBERKANTEN, FREIZUHALTEN.
- 216/9 FLURNUMMER
- +| MASSANGABE IN METER
- HINWEIS : ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN DER BISHER RECHTSVERBINDLICHEN
PLANUNGEN TRETEN AUSSER KRAFT. ALLE SONSTIGEN FESTLEGUNGEN DES
RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "NEUER BERGWEG" UND DER BIS-
HERIGEN TEKTURPLÄNE BLEIBEN AUCH FÜR DIESE ÄNDERUNG GÜLTIG !

MARKT WERNECK - GT. ZEUZLEBEN,
BEBAUUNGSPLAN "NEUER BERGWEG"

7. ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKSNUMMERN
216/6; 216/8; 216/9 UND 216/10

rechtskräftig.

FÜR DEN MARKT WERNECK

Reith
1. Bürgermeister

WERNECK, AM 21. MÄRZ 1988 / GEÄNDERT 17. MAI 1988
ARCHITEKT

HANS P. WIRTH
ARCHITEKT
Julius-Echter-Str. 31 - Tel. 09722/1390
8727 WERNECK



Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 17.5.1988 die Bebauungsplanänderung beschlossen.

Werneck, 27. Oktober 1988

Reith
1. Bürgermeister



Der Markt Werneck hat ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchge-
führt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10
BauGB i.d.F. vom 21.3.1988, geändert 17.5.1988 in der Sitzung am 4.10.1988 als
Satzung beschlossen.

Werneck, 27. Oktober 1988

Reith
1. Bürgermeister



Die Durchführung des Änderungsverfahrens ist am 18.11.1988 durch Veröffent-
lichung im Amtsblatt des Marktes Werneck ortsüblich bekanntgemacht worden mit
dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Ein-
sicht im Rathaus Werneck, während der allgemeinen Dienststunden bereit gehal-
ten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt des Bebauungs-
planes auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4
BauGB).

Werneck, 21.11.1988

Reith
1. Bürgermeister

